

RS OGH 2013/12/17 7Ob314/56, 5Ob2435/96s, 8Ob41/13g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1956

Norm

ABGB §835 A

1. ABGB § 835 heute
2. ABGB § 835 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Minderheit steht es nicht zu, sich die Entscheidung vorzubehalten. Ein solcher Vorbehalt würde Ablehnung der beabsichtigten Maßnahme bedeuten. Wenn die Mehrheit der Minderheit keine Gelegenheit gibt durch Einsicht in die hierfür bestehenden Unterlagen und Akten oder durch Einholung von Gutachten zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Veränderungen tatsächlich der Erhaltung und besseren Benützung des Hauptstammes dienen, dann steht es der Minderheit frei, die vorgeschlagenen Maßnahmen abzulehnen, wodurch sie die Mehrheit zwingt, sich an den Außerstreitrichter zu wenden. Vor Fassung eines Mehrheitsbeschlusses aber kann die Entscheidung des Richters nicht in Anspruch genommen werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 314/56
Entscheidungstext OGH 20.06.1956 7 Ob 314/56
Veröff: EvBl 1957/234 S 350 = ImmZ 1957,91 = ImmZ 1958,11
- RS0015672">5 Ob 2435/96s
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 2435/96s
Vgl auch
- RS0015672">8 Ob 41/13g
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 8 Ob 41/13g
Auch; nur: Vor Fassung eines Mehrheitsbeschlusses aber kann die Entscheidung des Richters nicht in Anspruch genommen werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0015672

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at